

REGLEMENT ZUR BENUTZUNG DER BALLMASCHINE

Allgemein

Der Tennisclub Lyss stellt seinen Mitgliedern kostenlos eine Ballmaschine zur Verfügung. Diese befindet sich im Geräteraum zwischen Platz 2 und 3. Damit die Mitglieder auch in Zukunft von diesem Angebot Gebrauch machen können, bitten wir alle, sich an die wenigen Punkte gemäss nachstehendem Reglement zu halten.

Bestimmungen

Da die Benutzung der Ballmaschine auf die übrigen Tennisspieler störend wirken kann, bitten wir Sie bei der Benutzung auf diese Rücksicht zu nehmen.

Die Ballmaschine kann von den Aktivmitgliedern und Studenten/Lehrlingen gebraucht werden. Die Benutzung durch Junioren, Schüler und Bambini ohne Aufsicht durch eine Person der Aktivmitgliedschaft oder Studenten/Lehrlinge ist untersagt. Die Aufsichtsperson hat sich auf dem Platz in der Nähe der Ballmaschine zu befinden, damit sie diese jederzeit ausschalten kann.

Zeitliche Limitierung: Die Ballmaschine darf zu folgenden Zeiten benutzt werden. 08.00–17.00 Uhr und 21.00–22.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten, also von 17.00–21.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist die Benutzung untersagt.

Während Turnieren, Interclub, Veranstaltungen oder zu Zeiten, an denen das Klubhaus vermietet ist, ist die Benutzung der Ballmaschine untersagt.

Örtliche Limitierung: Die Benutzung der Ballmaschine beschränkt sich auf den Platz 4. Sollte der Platz 4 durch die Tennisschulen reserviert sein, ist die Benutzung auf Platz 3 erlaubt. Ist der Platz 4 durch Mitglieder reserviert, ist die Benutzung von Platz 3 untersagt. Grundsätzlich darf auf den Plätzen 1 und 2 die Ballmaschine nicht benutzt werden.

Der TC Lyss ist nicht verpflichtet, Bälle für die Ballmaschine zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung soll vorsichtig und sorgfältig erfolgen. Sollte sich ein Defekt anzeigen, bitten wir dies dem Verantwortlichen für die Plätze und die Umgebung zu melden.

Die Benutzung darf ausschliesslich bei trockenem Wetter erfolgen. Bei Regen und Feuchtigkeit ist die Benutzung untersagt.

Der TC Lyss lehnt jede Haftung für Schäden (auch gegenüber Dritten), die im Zusammenhang mit der Benutzung der Ballmaschine entstehen, ab.

Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Benutzung der Ballmaschine einschränken oder gänzlich verbieten.